

Gemeinde Düsedau

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 27-IV/07/070



Datum: 23.10.2007
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Gemeinderat Düsedau	14.11.2007					

Betreff

Beschluss zur Verschiebung der Bürgermeisterwahl

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Düsedau beschließt entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 4 GO LSA die Aufschiebung der Bürgermeisterwahl um ein Jahr, da die Auflösung der Gemeinde bevorsteht. Demnach verlängert sich die Amtszeit des derzeitigen ehrenamtlichen Bürgermeisters bis zum 30.06.2009.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Amtszeit des derzeit im Amt befindlichen ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Düsedau endet am 30.06.2008. Gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 GO LSA hat in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2008 die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu erfolgen.

Entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 4 GO LSA besteht die Möglichkeit, die Wahl nach Freiwerden der Stelle bis zu einem Jahr aufzuschieben, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

Dabei ist die grundlegende Frage zu klären, wann die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

Seitens des Innenministeriums wurde mit Datum vom 22.02.2001 ein Erlass herausgegeben, welcher die Voraussetzungen für die Verschiebung der Wahl nach § 60 Abs. 1 S. 4 GO LSA regelt.

Dieser Runderlass hat nach wie vor seine Gültigkeit.

Es heißt:

„.... Da die Möglichkeit des Hinausschiebens eine Ausnahmeregelung ist, sind an das Tatbestandsmerkmal des Bestehens der Auflösung in § 60 Abs. 1 S.4 GO LSA strenge Anforderungen zu stellen.

Die Anforderungen sind als erfüllt anzusehen, wenn **der gemeindliche Wille zur Auflösung**

klar erkennbar ist und die Auflösung mit **großer Wahrscheinlichkeit kommunalaufsichtlich genehmigt werden** wird.

1. Der gemeindliche Wille zur Auflösung ist erkennbar, wenn folgende Rechtshandlungen vorgenommen wurden:

- der Auflösungsbeschluss des Gemeinderates (§17 Abs. 1 S.4 GO LSA) und ein entsprechender Aufnahmebeschluss der Gemeinde, die die aufzulösende aufnehmen will bzw. ein Neugliederungsbeschluss der Gemeinde, mit der eine neue Gemeinde gebildet werden soll und
- der Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Anhörung der betroffenen Bürger (§ 17 Abs. 1 S. 7 GO LSA i.V.m. § 55 KWG).

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in § 17 Abs. 1 GO LSA für die bei der Genehmigung zu beachtenden Kriterien erfüllt werden können. Ob dies mit großer Wahrscheinlichkeit der Fall sein wird, ist durch eine Voranfrage bei der KAB zu klären.“

Laut Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.07 (Beschluss-Nr.: 27-IV/07/067) wird sich die Gemeinde Düsedau zum 30.06.2009 auflösen. Die Bildung einer leitbildgerechten Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Hindenburg, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben und der Stadt Osterburg (Altmark) wird zum 01.07.2009 angestrebt (Beschluss vom 14.11.07, Beschluss-Nr.: 27-IV/07/068). Die dazu erforderliche Bürgeranhörung soll am Sonntag, dem 30. März 2008 erfolgen (Beschluss vom 14.11.07, Beschluss-Nr.: 27-IV/07/069).

Die Voraussetzung zur Verschiebung der Bürgermeisterwahl um 1 Jahr ist demnach erfüllt.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Aufschiebung der Bürgermeisterwahl entstehen im Jahr 2008 keine Wahlkosten.

Empfehlung der Verwaltung:

die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.
